

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/19 ausgegeben am 3. April 2019

13. Stück

Kundmachungen

- 138. Wahl der VizerektorInnen.
- 139. 1. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019–2021.
- 140. Richtlinien des Rektorats zu Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs 5 UG.
- 141. Geschäftsordnung der Schiedskommission der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 142. Zusammenlegung des Bachelorstudiums Katholische Kirchenmusik und des Bachelorstudiums Evangelische Kirchenmusik.
- 143. Zusammenlegung des Masterstudiums Katholische Kirchenmusik und des Masterstudiums Evangelische Kirchenmusik.

Offene Stellen

- 144. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Bildungswissenschaften am Institut für musikpädagogische Forschung, Musikdidaktik und Elementares Musizieren (IMP) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 145. Ausschreibung der Stelle einer/eines Senior Lecturer für Sprecherziehung und Sprachgestaltung am Institut für Gesang und Musiktheater der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 146. Ausschreibung einer künstlerisch-pädagogischen Ausbildungsstelle (Lehre) für Viola am Fritz Kreisler Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

147. Ausschreibung der Stelle einer Studienassistentin/eines Studienassistenten in der Unterabteilung Neue Musik am Joseph Haydn Institut für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
148. Ausschreibung einer PhD Stelle (ESR1) am Institut für musikalische Akustik – Wiener Klangstil (IWK) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
149. Ausschreibung einer PhD Stelle (ESR2) am Institut für musikalische Akustik – Wiener Klangstil (IWK) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
150. Ausschreibung einer PhD Stelle (ESR3) am Institut für musikalische Akustik – Wiener Klangstil (IWK) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Berufungskommissionen

151. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier und Angewandte Klavierdidaktik.
152. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Tontechnik/Produktion.

Stipendien, Programme, Preise

153. Förderungstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2018/19 gemäß §§ 63–67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.
154. Leistungstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2018/19 gemäß §§ 57–61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.
155. Anny Felbermayer-Fonds, Ausschreibung.
156. Viktor-Bunzl-Stipendium, Ausschreibung.

Kundmachungen

138. Wahl der VizerektorInnen.

Der Universitätsrat der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat in seiner Sitzung am 26.3.2019 den Vorschlag der Rektorin Mag.^a Ulrike Sych einstimmig angenommen und folgende VizerektorInnen für die Funktionsperiode 1.10.2019-30.9.2023 gewählt:

Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen: Johann Bergmann

Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung: o.Univ.-Prof.ⁱⁿ Barbara Gisler-Haase

Vizerektor für Internationales und Kunst: Univ.-Prof. Johannes Meissl

Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity: Mag.^a Gerda Müller

Der Vorsitzende des Universitätsrats: S. Zapotocky

139. 1. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019–2021.

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch MinR Mag. Heribert Wulz, und der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, vertreten durch Rektorin Mag.^a art. Ulrike Sych, für den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

1. Das Kapitel C1.3.1. **Vorhaben zur (Neu-)Einrichtung oder Änderung von Studien** wird folgendermaßen ergänzt:

Nr.	Bezeichnung des Studiums	Geplante Umsetzung	Bezug zur Forschung/EEK sowie EP	Erforderlicher Ressourceneinsatz Anmerkungen
Änderung von Studien				
9	Bachelor- und Masterstudium Katholische und Evangelische Kirchenmusik (früher Bachelor- und Masterstudium Katholische Kirchenmusik)	Im LV-Zeitraum	Zusammenlegung des Bachelor- und Masterstudiums Katholische Kirchenmusik mit dem Bachelor- und Masterstudium Evangelische Kirchenmusik zum Bachelor- und Masterstudium Katholische und Evangelische Kirchenmusik. (Weiterentwicklung des Studienangebots, EP, S. 17)	Die Änderung erfolgt ohne zusätzliche Mittel und wird aus dem Globalbudget finanziert.

2. Das Kapitel C1.3.2. **Vorhaben zur Auflassung von Studien** wird folgendermaßen ergänzt:

Nr.	Bezeichnung des Studiums	Geplante Umsetzung	Bezug zur Forschung/EEK sowie EP
3	Bachelor- und Masterstudium Evangelische Kirchenmusik	Im LV-Zeitraum	Auflassung bzw. Zusammenlegung mit dem Bachelor- und Masterstudium Katholische Kirchenmusik zum Bachelor- und Masterstudium Katholische und Evangelische Kirchenmusik. (Weiterentwicklung des Studienangebots, EP, S. 17)

Die 1. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019–2021 ist abrufbar unter:
<https://www.mdw.ac.at/5/>

Die Rektorin: U. Sych

140. Richtlinien des Rektorats zu Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs 5 UG.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 26.3.2019 die Richtlinien des Rektorats zu Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs 5 UG beschlossen.

Richtlinien des Rektorats zu Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs. 5 UG siehe Anhang 1.

Die Rektorin: U. Sych

141. Geschäftsordnung der Schiedskommission der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Geschäftsordnung der Schiedskommission siehe Anhang 2.

Der Vorsitzende der Schiedskommission: C. Bernsteiner

142. Zusammenlegung des Bachelorstudiums Katholische Kirchenmusik und des Bachelorstudiums Evangelische Kirchenmusik.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 12.3.2019 beschlossen, das Bachelorstudium Katholische Kirchenmusik und das Bachelorstudium Evangelische Kirchenmusik zusammenzulegen. Dadurch bedingt wird das Bachelorstudium Katholische Kirchenmusik in das Bachelorstudium Katholische und Evangelische Kirchenmusik im Umfang von 240 ETCS Credits umgewandelt.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gem. § 54 Abs 1 UG zuzuordnen. Es handelt sich um ein künstlerisches Studium gem. § 2 der mdw Satzung / Studienrecht. Das Bachelorstudium Evangelische Kirchenmusik wird mit 1.12.2019 aufgelassen.

Die Rektorin: U. Sych

143. Zusammenlegung des Masterstudiums Katholische Kirchenmusik und des Masterstudiums Evangelische Kirchenmusik.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 12.3.2019 beschlossen, das Masterstudium Katholische Kirchenmusik und das Masterstudium Evangelische Kirchenmusik zusammenzulegen. Dadurch bedingt wird das Masterstudium Katholische Kirchenmusik in das Masterstudium Katholische und Evangelische Kirchenmusik im Umfang von 120 ETCS Credits umgewandelt.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gem. § 54 Abs 1 UG zuzuordnen. Es handelt sich um ein künstlerisches Studium gem. § 2 der mdw Satzung/Studienrecht. Das Masterstudium Evangelische Kirchenmusik wird mit 1.12.2019 aufgelassen.

Die Rektorin: U. Sych

Offene Stellen

144. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Bildungswissenschaften am Institut für musikpädagogische Forschung, Musikdidaktik und Elementares Musizieren (IMP) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für musikpädagogische Forschung, Musikdidaktik und Elementares Musizieren (IMP) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2020 die Stelle

einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Bildungswissenschaften

gem. § 98 UG zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 5.130,20 (14 Mal). Ein allfälliges höheres Gehalt, abhängig von Qualifikation und Vorerfahrungen, ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Anstellungserfordernisse:

- eine dem Fachgebiet entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung mit Doktorat
- eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation für das zu besetzende Fach, Nachweis durch entsprechende Publikationen
- Habilitation oder habilitationsanaloge Leistungen
- mehrjährige Erfahrung in der Hochschullehre und in der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten

Gewünschte Qualifikationen:

- wissenschaftliche Leistungen im Bereich der bildungswissenschaftlichen Forschung und ausgewiesener individueller Forschungsschwerpunkt
- Auseinandersetzung mit Forschungsansätzen zu ästhetischer und kultureller Bildung
- Vertrautheit mit Fragestellungen der Professions-, Unterrichts- und Schulforschung, einer Allgemeinen Didaktik und einer Pädagogik der Vielfalt
- Kompetenz im Bereich transdisziplinärer Forschungsansätze
- Führungserfahrung sowie Bereitschaft und Erfahrung, in einem Team kooperativ mitzuwirken
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken und -kooperationen

Aufgaben:

- bildungswissenschaftliche Lehre und Forschung (Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten)
- curriculare Konzeption und inhaltlicher Aufbau eines Studienfeldes Bildungswissenschaften in den Lehramtsstudien der mdw (Bachelor- und Masterstudien mit integrierter Praxisphase für die gesamte Sekundarstufe an allen Schulformen, Quereinstiegsstudium, Initiativen im Bereich der Primarstufe)
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Schulpraktika bzw. beim Berufseinstieg
- Aufbau und Leitung eines Fachbereichs Bildungswissenschaften am Institut
- Zusammenarbeit mit den musikpädagogischen Fachbereichen des Instituts und dem Studiendekanat Musikpädagogik
- Kooperation mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen im Raum Wien im Bereich Bildungswissenschaften

- Mitwirkung an Organisations-, Verwaltungs- und Gremienaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen im Kontext der Universität wie auch des Instituts

Ende der Bewerbungsfrist: 10. Mai 2019

Bewerbungen sind ausschließlich über das mdw-Bewerbungsportal www.mdw.ac.at/bewerbungsportal einzubringen. Sämtliche Unterlagen sind direkt im Portal in PDF-Form hochzuladen.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

145. Ausschreibung der Stelle einer/eines Senior Lecturer für Sprecherziehung und Sprachgestaltung am Institut für Gesang und Musiktheater der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Gesang und Musiktheater der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2019 eine Stelle

**einer/eines Senior Lecturer
für Sprecherziehung und Sprachgestaltung**

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 2.864,50 (14 Mal). Bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 3.396,- brutto möglich.

Anstellungserfordernisse: Voraussetzung sind eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung bzw. der Nachweis einer gleich zu wertenden künstlerischen Eignung, eine hervorragende künstlerische Qualifikation sowie die pädagogische und didaktische Eignung für das zu besetzende Fach. Weiters ist eine facheinschlägige außeruniversitäre Praxis (möglichst theaternah) nachzuweisen.

Gewünschte Qualifikationen:

- Unterrichtserfahrung an ähnlichen Bildungseinrichtungen
- Qualifizierte Erfahrung im Bereich Sprachgestaltung im Einzelunterricht
- Erfahrungen in der Schauspiel- und Theaterpraxis
- Erfahrung mit internationalen Studierenden
- Besonderer Wert wird auf die künstlerische Textgestaltung sowie Vertrautheit mit gesprochenen Texten in Singspiel und Operette gelegt.

Aufgaben: Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst die Betreuung der Lehrveranstaltung „Sprechen“ gegebenenfalls „Sprachgestaltung“ im Bachelorstudium Gesang, in den Masterstudien sowie in der Diplomstudienrichtung Musiktheaterregie. Die Bereitschaft, an Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben mitzuwirken wird vorausgesetzt.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. April 2019 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen (inkl. lückenloser tabellarischer Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse und Diplome) sind mit **Angabe der GZ 1484/19** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton von Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

146. Ausschreibung einer künstlerisch-pädagogischen Ausbildungsstelle (Lehre) für Viola am Fritz Kreisler Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Fritz Kreisler Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist ab 1. Oktober 2019

**eine künstlerisch-pädagogische Ausbildungsstelle (Lehre)
für Viola**

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 6 Wochenstunden Lehre

Vertrag: Das Arbeitsverhältnis gem. AngG ist zunächst auf 1 Jahr befristet, mit der Möglichkeit auf Verlängerung um 3 Jahre.

Mindestgehalt: € 899,88 brutto pro Monat (14 Mal)

Eine der wesentlichen Aufgaben der Universität ist die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel dieser Ausbildungsstelle ist es, künstlerisch bereits hervorragend qualifizierten Personen die Möglichkeit zu bieten, sich pädagogisch zu bilden und weiterzuentwickeln und sich ein fundiertes fachliches Wissen über den gesamten Fachbereich anzueignen.

Anforderungsprofil: Die Ausschreibung wendet sich an BewerberInnen, die das Instrumentalstudium Viola an der mdw oder einer anderen gleichrangigen Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und eine deutliche Profilierung in der künstlerischen Karriere vorweisen können. Die Bereitschaft, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, wird vorausgesetzt.

Aufgaben: Mitwirkung in der Lehre und Betreuung von Studierenden im zentralen künstlerischen Fach Viola im Rahmen des Instrumentalstudiums unter Anleitung der jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen sowie Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen

Ende der Bewerbungsfrist: 24. April 2019

InteressentInnen mit entsprechenden Qualifikationen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit **Angabe der GZ 1455/19** an die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

147. Ausschreibung der Stelle einer Studienassistentin/eines Studienassistenten in der Unterabteilung Neue Musik am Joseph Haydn Institut für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Joseph Haydn Institut für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Mai 2019 die Stelle

**einer Studienassistentin/eines Studienassistenten
in der Unterabteilung Neue Musik**

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 6 Wochenstunden

Vertrag: auf ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag gem. § 30 KV

Mindestentgelt: € 309,24 brutto/Monat (14 Mal) gem. KV

Aufnahmebedingung: Studierende/Studierender eines facheinschlägigen Bachelor-, Diplom-, Master- oder Magisterstudiums

Aufgaben: Unterstützung des Bereichs Neue Musik, u.a. das Vorbereiten (Kopieren, Scannen, Stimmmaterial einrichten, u.a.) der Noten, Vorbereiten der Instrumente für Lehrveranstaltungen, Projekte und Workshops sowie assistierende Mitarbeit

Ende der Bewerbungsfrist: 24. April 2019 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter **Angabe der GZ 1397/19** samt den üblichen Unterlagen an die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht,

Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

148. Ausschreibung einer PhD Stelle (ESR1) am Institut für musikalische Akustik – Wiener Klangstil (IWK) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

PhD (3 years): Informed source separation based on 3D sound fields and laser-based techniques for remote vibration sensing

POSITION INFORMATION

Position: Marie Skłodowska-Curie Researcher, Early Stage (VRACE, ESR1), Full-Time
Hosting Institution University of Music and Performing Arts Vienna (MDW)
School/Department: Department of Music Acoustics (IWK)
Closing Date: 01/06/19
Salary: Basic salary (€40103 per annum, according to the collective agreement in Austria)
Additional payments: Mobility: € 600,- per month, Family (if applicable) € 500,- per month

JOB PURPOSE: The Early Stage Researcher (ESR) will undertake research in the framework of the project “VRACE: Virtual Reality Audio for Cyber Environments”, and will be funded for 36 months through the prestigious Marie Skłodowska-Curie Actions (MSCA) Innovative Training Network (ITN) programme. VRACE will establish a multidisciplinary training and research programme focusing on the analysis, modelling and rendering of dynamic 3-dimensional soundscapes for applications in Virtual Reality (VR) and Augmented Reality (AR), delivered by nine cooperating European Universities and their industrial partners, including Siemens, Mueller BBM, Sennheiser and Facebook Reality Labs (former Oculus). The ESR will be an active member of the research project team at the University of Music and Performing Arts Vienna (MDW) assisting in the delivery of research and training activities of the VRACE Network and required to work towards the expected results of the MDW-led project entitled “Informed source separation based on 3D sound fields and laser-based techniques for remote vibration sensing”. In addition to their individual scientific projects, all ESRs will benefit from further continuing education through a dedicated training program in the various fields of expertise of the consortium partners, which includes active participation in workshops, conferences and outreach activities.

MAJOR DUTIES:

- Conduct research in signal analysis and processing with the aim of sound source localisation and separation in 3D sound fields with additional information from multi-beam laser interferometry measurements.
- Carry out the research and training activities specified by a personal career development plan (PCDP) and contribute to the PCDP development.
- Study and follow the technical literature including academic papers, journals and textbooks to keep abreast with the state-of-the-art in the project topical area.
- Record, analyse and write up results of research work and contribute to the production of research reports and publications.

- Prepare regular progress reports on the performed research and training activities and present the research outcomes at meetings, project workshops, and to external audiences to disseminate and publicise research findings.
- Work closely with researchers of other consortium members and facilitate knowledge transfer within the VRACE consortium and in accordance with the consortium agreement.
- Undertake mandatory training programs and secondment as required at the facilities of other consortium members in Europe and the US.
- Actively participate in training activities and submit reports in fulfilment of the project requirements.
- Participate in outreach, dissemination, and administrative activities promoting the VRACE Network including contributing to the consortium webpages and to organisation of VRACE project training workshops and events.

ESSENTIAL CRITERIA:

- Have or about to obtain a M.Sc. in engineering, physics or a closely related discipline, with a strong background in signal processing and adequate computational and engineering skills.
- Strong enthusiasm to participate in highly interdisciplinary research spanning across acoustics, optics, machine learning, virtual reality, and music.
- Relevant experience in computer programming.
- Strong analytical and problem-solving skills.
- Ability to logically conceptualise and summarise the research findings.
- Excellent verbal and writing communication skills in English.
- Ability to interact with colleagues and staff.
- Ability to organise resources, manage time and meet deadlines.
- Be willing and able to participate in training programs at the facilities of other consortium members across Europe and in the US.
- At the time of recruitment by the host organisation, be in the first four years (full-time equivalent) of their research careers and not yet have been awarded a doctorate. This four-year period is measured from the date of obtaining the degree that would formally entitle to embark on a doctorate.
- Must not have resided or carried out their main activity in Austria for more than 12 months in the 3 years immediately prior to their selection for this post.

DESIRABLE CRITERIA:

- Masters Qualification in a relevant subject.
- Specialist knowledge in optical and/or acoustic measurement techniques, image processing and/or digital signal processing.
- Proficiency in a programming language (e.g. Python, C/C++)
- Be eligible and qualified for enrolment in the PhD programme at mdw.

The mdw – University of Music and Performing Arts Vienna is committed to the equal treatment of all qualified applicants regardless of sex, gender, sexual orientation, ethnicity, religion, world-view, age, or disability.

The University is particularly interested in increasing the percentage of women working in the artistic, scientific and general university personnel ranks. It therefore particularly encourages female candidates to apply, the VRACE network strives to improve gender balance in research.

ADDITIONAL INFORMATION

- General information about VRACE can be found on the consortium website: <http://vrace-etn.eu/>
- **ESR1 Project Title: Informed source separation based on 3D sound fields and laser-based techniques for remote vibration sensing**

- This project will belong to the work stream of Work Package 1, which focuses on reconstruction of complex sound fields, considering near field characteristics of individual sources. Research in this project will be conducted in collaboration with Sennheiser (SENN).
- **Objectives:** Reconstruction of near field sound of multiple sources from wave field analysis and additional cues obtained from sensors and prior knowledge (e.g. 3D environment model), study of laser-based techniques for sound source localisation and remote vibration sensing.
- **Tasks and methodology:** The researcher will study current methods for wave field analysis and sound source localisation and investigate the usage of multi-beam laser interferometry and acceleration sensors on vibrating objects (musical instruments) in combination with different recording setups (e.g. 3D-360° microphones) and develop new informed source separation algorithms. These algorithms will combine established signal processing methods with new approaches from machine (deep) learning.
- **Expected Results:** New or significantly improved informed source separation algorithms as required for spatial audio rendering for listeners moving around in virtual environments (in collaboration with ESR2), new laser-based techniques for remote vibration sensing
- **Supervision:** Prof. Wilfried Kausel (mdw), Prof. Gianpaolo Evangelista (mdw), Prof. Thomas Moore (Rollins College, USA)

For informal enquiries please contact Dr. Alex Hofmann (hofmann-alex@mdw.ac.at)

The application must contain information about education, exams and previous employment. Applicants should send the following:

- Motivation Letter
- CV
- A list of all publications with bibliographical references
- Copies of diplomas and attestations

Applicants are asked to send a link to an electronic document containing their Master's Thesis.

Please be aware that your documents may be shared with the named beneficiaries within the consortium, as part of the application review process.

Flexible starting date between 15 July 2019 and 15 August 2019.

It should be specifically mentioned, however, that applicants who are invited to the audition will not receive remuneration from the university for incurred travel and hotel expenses.

Die Rektorin: U. Sych

149. Ausschreibung einer PhD Stelle (ESR2) am Institut für musikalische Akustik – Wiener Klangstil (IWK) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

PhD (3 years): Spatial modelling of sound radiation of a range of musical instruments including wind instruments and grand piano

POSITION INFORMATION

Position:	Marie Skłodowska-Curie Researcher, Early Stage (VRACE, ESR2), Full-Time
Hosting Institution	University of Music and Performing Arts Vienna (mdw)
School/Department:	Department of Music Acoustics (IWK)
Closing Date:	01/06/19

Salary: Basic salary (€ 40.103,- per annum, according to the collective agreement in Austria)

Additional payments: Mobility: € 600,- per month, Family (if applicable) € 500,- per month

JOB PURPOSE: The Early Stage Researcher (ESR) will undertake research in the framework of the project “VRACE: Virtual Reality Audio for Cyber Environments”, and will be funded for 36 months through the prestigious Marie Skłodowska-Curie Actions (MSCA) Innovative Training Network (ITN) programme. VRACE will establish a multidisciplinary training and research programme focusing on the analysis, modelling and rendering of dynamic 3-dimensional soundscapes for applications in Virtual Reality (VR) and Augmented Reality (AR), delivered by nine cooperating European Universities and their industrial partners, including Siemens, Mueller BBM, Sennheiser and Facebook Reality Labs (former Oculus). The ESR will be an active member of the research project team at the University of Music and Performing Arts Vienna (mdw) assisting in the delivery of research and training activities of the VRACE Network and required to work towards the expected results of the mdw-led project entitled “Spatial modelling of sound radiation of a range of musical instruments including wind instruments and grand piano”. In addition to their individual scientific projects, all ESRs will benefit from further continuing education through a dedicated training program in the various fields of expertise of the consortium partners, which includes active participation in workshops, conferences and outreach activities.

MAJOR DUTIES:

- Conduct research in computer simulation techniques with the aim to develop radiation models for musical instruments that can predict complex directivity patterns appearing during transients.
- Carry out the research and training activities specified by a personal career development plan (PCDP) and contribute to the PCDP development.
- Study and follow the technical literature including academic papers, journals and textbooks to keep abreast with the state-of-the-art in the project topical area.
- Record, analyse and write up results of research work and contribute to the production of research reports and publications.
- Prepare regular progress reports on the performed research and training activities and present the research outcomes at meetings, project workshops, and to external audiences to disseminate and publicise research findings.
- Work closely with researchers of other consortium members and facilitate knowledge transfer within the VRACE consortium and in accordance with the consortium agreement.
- Undertake mandatory training programs and secondment as required at the facilities of other consortium members in Europe and the US.
- Actively participate in training activities and submit reports in fulfilment of the project requirements.
- Participate in outreach, dissemination, and administrative activities promoting the VRACE Network including contributing to the consortium webpages and to organisation of VRACE project training workshops and events.

ESSENTIAL CRITERIA:

- Have or about to obtain a M.Sc. in psychoacoustics, engineering or a related discipline, with a strong statistical background and adequate computational and engineering skills.
- Strong enthusiasm to participate in highly interdisciplinary research spanning across acoustics, optics, machine learning, virtual reality, and music.
- Relevant experience in computer programming.
- Strong analytical and problem-solving skills.
- Ability to logically conceptualise and summarise the research findings.
- Excellent verbal and writing communication skills in English.
- Ability to interact with colleagues and staff.

- Ability to organise resources, manage time and meet deadlines.
- Be willing and able to participate in training programs at the facilities of other consortium members across Europe and in the US.
- At the time of recruitment by the host organisation, be in the first four years (full-time equivalent) of their research careers and not yet have been awarded a doctorate. This four-year period is measured from the date of obtaining the degree that would formally entitle to embark on a doctorate.
- Must not have resided or carried out their main activity in Austria for more than 12 months in the 3 years immediately prior to their selection for this post.

DESIRABLE CRITERIA:

- Masters Qualification in a relevant subject.
- Have a strong interest in psychoacoustics and/or signal processing and/or measurement techniques or better even have background knowledge in these fields.
- Proficiency in a programming language (e.g. Python, C/C++).
- Be eligible and qualified for enrolment in the PhD programme at mdw.

The mdw – University of Music and Performing Arts Vienna is committed to the equal treatment of all qualified applicants regardless of sex, gender, sexual orientation, ethnicity, religion, world-view, age, or disability.

The University is particularly interested in increasing the percentage of women working in the artistic, scientific and general university personnel ranks. It therefore particularly encourages female candidates to apply, the VRACE network strives to improve gender balance in research.

ADDITIONAL INFORMATION

- General information about VRACE can be found on the consortium website: <http://vrace-etn.eu/>
- **ESR2 Project Title: Spatial modelling of sound radiation of a range of musical instruments including wind instruments and grand piano**
This project will belong to the work stream of Work Package 1, which focuses on reconstruction of complex sound fields, considering near field characteristics of individual sources. Research in this project will be conducted in collaboration with industrial partner Mueller-BBM GmbH.
- **Objectives:** Investigate methods to quantify experimentally the directional radiativity properties of a range of musical instruments, paying particular attention to the relevance of such measurements for real-world situations and applications. Use of microphone-array and motion capture techniques to collect sound radiation data for different playing styles and dynamic ranges. Use of these experimental data to validate and inform related physics-based and fully-embedded acoustic simulations in the time domain. Extract directivity functions from experimental data and numerical simulations which allow deriving a realistic near field sound based on dry music recorded in an anechoic chamber.
- **Tasks and methodology:** Musical instruments do not simply create sounds; they create sound fields with complex directivity patterns which change dynamically just as the sound does. Creating a perfect illusion for a listener moving around in a virtual orchestra requires to continuously know how all instruments radiate their sounds. The researcher will study transient, dynamic and expressive aspects of radiated sound fields of several instruments. Based on these measurements radiation characteristics based on parameters like register, dynamic range and playing posture or technique will be modelled. These models will predict the time varying spatial sound fields that are missing for recordings from anechoic environments. The predicted signals will additionally be validated experimentally.

- **Expected Results:** Directivity functions for predicting the time varying spatial sound field during playback of anechoic recordings. Validation of these predictions by comparing them to measured sound fields. Improved numerical algorithms for including complex sources in physics-based acoustic simulations. The overall approach and methodology will be applicable to other large-scale acoustic environments across engineering and architectural acoustics.
- **Supervision:** Prof. Wilfried Kausel (mdw), Prof. Malte Kob (HfM)

For informal enquiries please contact Dr. Alex Hofmann (hofmann-alex@mdw.ac.at)

The application must contain information about education, exams and previous employment. Applicants should send the following:

- Motivation Letter
- CV
- A list of all publications with bibliographical references
- Copies of diplomas and attestations

Applicants are asked to send a link to an electronic document containing their Master's Thesis.

Please be aware that your documents may be shared with the named beneficiaries within the consortium, as part of the application review process.

Flexible starting date between 15 July 2019 and 15 August 2019.

It should be specifically mentioned, however, that applicants who are invited to the audition will not receive remuneration from the university for incurred travel and hotel expenses.

Die Rektorin: U. Sych

150. Ausschreibung einer PhD Stelle (ESR3) am Institut für musikalische Akustik – Wiener Klangstil (IWK) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

PhD (3 years): Collision modelling for sound synthesis of musical instruments and other vibrating objects

POSITION INFORMATION

Position:	Marie Skłodowska-Curie Researcher, Early Stage (VRACE, ESR3), Full-Time
Hosting Institution	University of Music and Performing Arts Vienna (mdw)
School/Department:	Department of Music Acoustics (IWK)
Closing Date:	01/06/19
Salary:	Basic salary (€ 40.103,- per annum, according to the collective agreement in Austria)
Additional payments:	Mobility allowance: € 600,- per month, Family allowance (if applicable) € 500,- per month

JOB PURPOSE: The Early Stage Researcher (ESR) will undertake research in the framework of the project “VRACE: Virtual Reality Audio for Cyber Environments”, and will be funded for 36 months through the prestigious Marie Skłodowska-Curie Actions (MSCA) Innovative Training Network (ITN) programme. VRACE will establish a multidisciplinary training and research programme focusing on the analysis, modelling and rendering of dynamic 3-dimensional soundscapes for applications in Virtual Reality (VR) and Augmented Reality (AR), delivered by nine cooperating European Universities and their industrial partners, including Siemens, Mueller BBM, Sennheiser and Facebook Reality Labs (former Oculus). The ESR will be an active member of the research project team at the University of Music and Performing Arts Vienna (mdw) assisting in the delivery of research and training activities of the VRACE

Network and required to work towards the expected results of the mdw-led project entitled “Collision modelling for sound synthesis of musical instruments and other vibrating objects”. In addition to their individual scientific projects, all ESRs will benefit from further continuing education through a dedicated training program in the various fields of expertise of the consortium partners, which includes active participation in workshops, conferences and outreach activities.

MAJOR DUTIES:

- Conduct research in collisions between elastic solids with the aim of modelling sound excitation mechanisms, as set out in the additional information below.
- Carry out the research and training activities specified by a personal career development plan (PCDP) and contribute to the PCDP development.
- Study and follow the technical literature including academic papers, journals and textbooks to keep abreast with the state-of-the-art in the project topical area.
- Record, analyse and write up results of research work and contribute to the production of research reports and publications.
- Prepare regular progress reports on the performed research and training activities and present the research outcomes at meetings, project workshops, and to external audiences to disseminate and publicise research findings.
- Work closely with researchers of other consortium members and facilitate knowledge transfer within the VRACE consortium and in accordance with the consortium agreement.
- Undertake mandatory training programs and secondment as required at the facilities of other consortium members in Europe and the US.
- Actively participate in training activities and submit reports in fulfilment of the project requirements.
- Participate in outreach, dissemination, and administrative activities promoting the VRACE Network including contributing to the consortium webpages and to organisation of VRACE project training workshops and events.

ESSENTIAL CRITERIA:

- Have or about to obtain an M.Sc. in physics or a closely related discipline, with a strong mathematical background and adequate computational and engineering skills.
- Strong enthusiasm to participate in highly interdisciplinary research spanning across acoustics, numerical methods, virtual reality, and music.
- Relevant experience in computer programming, including the ability to develop computational models (e.g. in Matlab).
- Strong analytical and problem solving skills.
- Ability to logically conceptualise and summarise the research findings.
- Excellent verbal and writing communication skills in English.
- Ability to interact with colleagues and staff.
- Ability to organise resources, manage time and meet deadlines.
- Be willing and able to participate in training programs at the facilities of other consortium members across Europe and in the US.
- At the time of recruitment by the host organisation, be in the first four years (full-time equivalent) of their research careers and not yet have been awarded a doctorate. This four-year period is measured from the date of obtaining the degree that would formally entitle to embark on a doctorate.
- Must not have resided or carried out their main activity in Austria for more than 12 months in the 3 years immediately prior to their selection for this post.

DESIRABLE CRITERIA:

- Masters Qualification in a relevant subject.
- Specialist knowledge in numerical methods, musical acoustics, or digital signal processing.

- Proficiency in C/C++ or other programming languages.
- Be eligible and qualified for enrolment in the PhD programme at mdw.

The University of Music and Performing Arts Vienna is committed to the equal treatment of all qualified applicants regardless of sex, gender, sexual orientation, ethnicity, religion, world-view, age, or disability.

The University is particularly interested in increasing the percentage of women working in the artistic, scientific and general university personnel ranks. It therefore particularly encourages female candidates to apply, the VRACE network strives to improve gender balance in research.

ADDITIONAL INFORMATION

- General information about VRACE can be found on the consortium website: <http://vrace-etn.eu/>
- **ESR3 Project Title: Collision modelling for sound synthesis of musical instruments and other vibrating objects**
This project will belong to the work stream of Work Package 1, which focuses on modelling and simulation of sources and their near field characteristics. Research in this project will be conducted in collaboration with Queen's University Belfast (QUB), and will be further informed through industrial engagement by SYOS and ARTIM.
- **Objectives:** Studying the nonlinear dynamics of collisions between elastic solids with the aim of modelling sound excitation mechanisms in musical instruments (such as the vibrating lips of brass players, the reeds of wind instruments or hammer-string / mallet-membrane interactions). The developed numerical methods will be extended to a variety of sound-generating objects that may be encountered in VR / AR.
- **Tasks and methodology:** A major breakthrough is expected by developing an algorithm that is significantly faster and at least as accurate as previously used numerical schemes. This is particularly useful in the case of repeated collisions that take place during sound excitation. Such algorithms may be informed by detailed knowledge on the nature of the underlying collision forces and possible use of analytic solutions, when available.
Accurate and efficient numerical modelling is necessary for realistic real-time representation of various sound excitation mechanisms, including but not limited to musical instruments. The ESR will furthermore investigate how non-aliasing constraints that in general appear using penalty methods may be avoided, since these methods are currently widely used for the simulation of collisions.
- **Expected Results:** Sound synthesis of musical instruments from reconstructed time-varying playing parameters (in collaboration with ESR12) or controller signals with the aim of altering or optimising customised instrument parts like mouthpieces or mallets by listening to the virtual sound.
- **Supervision:** Dr. Vasileios Chatziioannou (mdw), Dr. Maarten van Walstijn (QUB), Prof. Wilfried Kausel (mdw)

For informal enquiries please contact Dr. Vasileios Chatziioannou (chatziioannou@mdw.ac.at)

Applicants should send the following:

- Motivation Letter
- CV
- if available, a copy of the Master's Thesis and two reference letters (send directly by the referees to the above email address)

Please be aware that your documents may be shared with the named beneficiaries within the consortium, as part of the application review process.

Flexible starting date between 15 July 2019 and 15 August 2019.

It should be specifically mentioned, however, that applicants who are invited to the audition will not receive remuneration from the university for incurred travel and hotel expenses.

Die Rektorin: U. Sych

Berufungskommissionen

151. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier und Angewandte Klavierdidaktik.

Gemäß § 98 Abs 3 UG wurden in der Senatssitzung am 13.3.2019 (vorbehaltlich weiterer Nennungen bis spätestens 2.4.2019) folgende GutachterInnen bestellt:

Intern: Karin Wagner

Extern: Isabel Gabbe
Wolfgang Zill

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

152. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Tontechnik/Produktion.

Gemäß § 98 Abs 3 UG wurden in der Senatssitzung am 13.3.2019 (vorbehaltlich weiterer Nennungen bis spätestens 2.4.2019) folgende GutachterInnen bestellt:

Intern: Josef Schütz
Malgorzata Kragora

Extern: Martin Lukesch
Carlos Albrecht

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Stipendien, Programme, Preise

153. Förderungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2018/19 gemäß §§ 63–67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. aufwendige künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeiten, Film- und (Musik)Theaterprojekte, Kompositionsvorhaben.

Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/19 siehe Anhang 3.

Die Studiendirektorin: E. Tomasi-Fumics

154. Leistungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2018/19 gemäß §§ 57–61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

Leistungsstipendien dienen gem. § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Leistungsstipendien für das Studienjahr 2018/19 siehe Anhang 4.

Die Studiendirektorin: E. Tomasi-Fumics

155. Anny Felbermayer-Fonds, Ausschreibung.

Stipendien und Preise für das Studienjahr 2019/20 werden vergeben an begabte Studierende der Instrumental- und Gesangsfächer (Konzertfach) und der Vorbereitungslehrgänge Instrumentalstudium der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Voraussetzungen:

- ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen bzw. Studienzweige: Klavier, Klavier-Vokalbegleitung, Cembalo, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Basstuba, Schlaginstrumente, Gesang, Musikdramatische Darstellung, Lied und Oratorium, Vocal Performance
- oder außerordentliche/r Studierende/r der Vorbereitungslehrgänge des Instrumentalstudiums
- sehr guter oder guter Studienerfolg im zentralen künstlerischen Fach/in den zentralen künstlerischen Fächern im SS 18 und WS 18/19
- SS 19 Meldung im zentralen künstlerischen Fach/in den zentralen künstlerischen Fächern
- aufrechtes Studium im Studienjahr 19/20 an der mdw inkl. Meldung des zentralen künstlerischen Fachs/der zentralen künstlerischen Fächer
- schriftliche Bewerbung mittels Anmeldeformular
- Nach Erhalt eines Felbermayer-Stipendiums ist keine nochmalige Bewerbung möglich. Nach Erhalt eines Geldpreises ist jedoch ein weiteres Antreten erlaubt.

Vorzubereiten ist für InstrumentalistInnen ein Programm von maximal 15 Minuten aus mindestens 2 Stilepochen.

Das Programm für SängerInnen hat 6 Lieder/Arien aus mindestens 2 Stilepochen zu umfassen, wobei mindestens 1 Werk in deutscher Sprache und des Weiteren 1 Werk von Mozart enthalten sein muss.

Lied-Duos haben ein stilistisch unterschiedliches Programm von maximal 15 Minuten vorzubereiten, wobei mindestens 1 Werk in deutscher Sprache und des Weiteren 1 Werk von Mozart enthalten sein muss.

TeilnehmerInnen organisieren sich ihre Klavierbegleitung selbst.

Das Anmeldeformular finden Sie auf www.mdw.ac.at/512.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind persönlich im Büro der Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung **bis spätestens 26.4.2019** im Zimmer D0141, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien abzugeben.

Am **13.-14.6.2019** findet für die von der Jury ausgewählten KandidatInnen im Orchesterstudio ein Auswahl-Vorspiel/Singen statt. Je nach BewerberInnenzahl muss mit einer 2. Runde gerechnet werden.

Es werden bis zu 6 Stipendien in der Höhe von € 600,- für die Dauer von 9 Monaten vergeben sowie gegebenenfalls Geldpreise. Beginn der Auszahlung erfolgt im darauffolgenden Wintersemester gem. der Ausschreibungsbedingungen.

Die Rektorin: U. Sych

156. Viktor-Bunzl-Stipendium, Ausschreibung.

Stipendien für das Studienjahr 2019/20.

Unterstützter Personenkreis:

Künstlerisch hervorragend qualifizierte, sozial bedürftige Studierende vorzugsweise aus Lateinamerika, Südosteuropa und Osteuropa (Non-EU).

Voraussetzungen	vorzulegen sind
ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen • Komposition und Musiktheorie • Dirigieren • Instrumental-/Konzertfachstudien • MA Lied und Oratorium • MA Musikdramatische Darstellung • MA Vocal Performance an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Studienblatt für das SS 2019
Staatsbürgerschaft vorzugsweise aus Lateinamerika, Südost- oder Osteuropa (Non-EU)	Kopie des Reisepasses
Nachweis besonders hoher künstlerischer Qualifikation für Studierende im Bachelor- bzw. Diplomstudium ab dem 5. Semester, in den Masterstudien ab dem 1. Semester	Unterschrift und ausführlichere Stellungnahme der Lehrkraft in den zentralen künstlerischen Fächern
soziale Bedürftigkeit	vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Kopien von Lohnzettel, Mietvertrag und Meldezettel

Einreichfrist: **8.-30.4.2019** persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung,
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg,
Tel 01/71155-6900.

Höhe der Unterstützung: Monatliche Unterstützung in der Höhe von € 600,- für die Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. 3 weitere Monatsraten à € 600,- können auf Antrag als Reisekostenzuschuss gewährt werden.

Die vergebenen Stipendien können auch geteilt werden.

Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden nicht bearbeitet!

Die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung: B. Gisler-Haase

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 17. April 2019.

Redaktionsschluss: Freitag, 12. April 2019, 12:00 Uhr

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin und Druck:

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Redaktion: Mag.^a Silvia Teubl

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 71155-6003

E-Mail: mitteilungsblatt@mdw.ac.at



Richtlinien des Rektorats zu Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs. 5 UG

Gemäß Beschluss des Rektorats vom 26.03.2019 werden folgende Richtlinien für die Besetzung von Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 27 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (im Folgenden KV), den Abschluss solcher Vereinbarungen und die Feststellung der Erreichung von Qualifizierungszielen normiert:

§ 1 Präambel

Als eine der weltweit größten und renommiertesten Universitäten der Aufführungskünste Musik, Theater und Film sieht die mdw ihre Aufgabe darin, diesen bedeutungsvollen Raum zu erhalten und gleichzeitig neue Wege zu beschreiten. Der mdw ist die Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Nachwuchses ein zentrales Anliegen, welches durch unterschiedliche Maßnahmen vorangetrieben wird.

Die Karriere- und Laufbahnplanung stellt traditionell eine wesentliche Säule für Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung dar. Vor dem Hintergrund des Bekenntnisses zur Förderung der Mitarbeiter_innen nimmt die gezielte Karriereplanung unter Berücksichtigung der Spezifika von Kunstuniversitäten eine zentrale Stellung im Personalentwicklungskonzept der mdw ein.

§ 2 Ausschreibung und Besetzung einer Stelle mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs. 5 UG

1. Stellen, für die der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gem. § 27 KV in Betracht kommt, sind als solche zu bezeichnen und unter Beachtung des Entwicklungsplans vom Rektorat befristet auf die Dauer von 6 Jahren öffentlich auszuschreiben.
2. Das Auswahlverfahren der Qualifizierungsstelle hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen, die Stelle ist international auszuschreiben.
3. Im gesamten Auswahlverfahren sind insbesondere die Bestimmungen des geltenden Frauenförderungsplans und Gleichstellungsplans der mdw zu berücksichtigen. Die Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber ist ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) sicher zu stellen. Leistungen und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sind diskriminierungsfrei zu beurteilen, atypische Karriereverläufe, Erkrankungen, Behinderungen und familiäre Betreuungspflichten etc. sind zu berücksichtigen.

4. Für die Besetzung der Stellen kommen nur Personen in Betracht, die ein einschlägiges Doktoratsstudium abgeschlossen haben bzw. die bei künstlerischen Fächern eine gleichzuhaltende künstlerische Qualifikation erworben haben.
5. Die/Der Rektor/in kann bei Bedarf in jeder Lage des Verfahrens einen oder mehrere GutachterInnen bestellen.
6. Die Auswahl jener Bewerberin/jenes Bewerbers, mit der/dem eine Stelle mit Qualifizierungsvereinbarung besetzt werden soll, erfolgt durch die Rektorin/den Rektor nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs.

§ 3 Auswahlbeirat

1. Spätestens mit Ende der Bewerbungsfrist erstattet die/der Leiter/in des Instituts, dem die Stelle zugeordnet ist, einen Vorschlag für die Besetzung des Auswahlbeirats an die/den Rektor/in. Die/Der Rektor/in legt die endgültige Besetzung im Einvernehmen mit der/dem Institutsleiter/in fest.
2. Der Beirat setzt sich aus 5 Personen zusammen, bestehend aus 3 Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, einem Angehörigen des künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Universitätspersonals gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG und einer/einem Studierenden. Die Entsendung der Studierenden erfolgt über die hmdw.
3. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist die höchstmögliche fachliche Nähe zu dem zu besetzenden Fach anzustreben. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten. Bei Bedarf kann auch ein/e externe/r fach einschlägige/r Experte/Expertin Mitglied des Beirats sein und, falls gewünscht, ein internes Mitglied ersetzen.
4. Die Regelungen der Geschäftsordnung der mdw sind auf die Sitzungen des Beirats anzuwenden.
5. Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist in beratender Funktion in die Sitzung einzuladen und kann eigene Wortmeldungen in das Protokoll aufnehmen lassen. Die Einladung zur Sitzung hat fristgerecht zu erfolgen.
6. Der Beirat hat alle Bewerbungen zu sichten und die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Anforderungen an die Inhaberin/den Inhaber der Qualifizierungsstelle gemäß dem Ausschreibungstext zu prüfen. Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind für die Präsentationen nicht zu berücksichtigen.
7. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind vom Beirat zu Präsentationen einzuladen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen und die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber gem. § 42 Abs 6 UG zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Präsentationen sind öffentlich. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs sind nachweislich einzuladen.
9. Die Gestaltung der Präsentationen ist von den Erfordernissen des jeweiligen Fachs abhängig, obliegt dem Beirat und kann die Abhaltung einer öffentlichen Probelehrveranstaltung umfassen.
10. Nach Durchführung der Präsentationen erstellt der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorschlag, der mindestens die drei bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber enthalten muss. Dem Vorschlag sind sämtliche Bewerbungsunterlagen samt einer vollständigen Liste der eingelangten Bewerbungen anzuschließen.
11. Die Mitglieder des Auswahlbeirats sind zur Verschwiegenheit über alle Informationen (insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten) verpflichtet, von denen sie im Zuge des Auswahlverfahrens Kenntnis erlangen.

§ 4 Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers

1. Die Rektorin/der Rektor hat den Vorschlag des Beirats zu prüfen und allfällige Aufträge zur Verbesserung zu erteilen. Die/Der Rektor/in kann das Verfahren für beendet erklären, wenn sie/er der Meinung ist, dass der Vorschlag nicht die bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.
2. Die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs zum Vorschlag des Beirats sowie der Leiterin/des Leiters des Instituts, dem die Stelle zugeordnet ist, erfolgt in einer Sitzung, zu der von der Rektorin /vom Rektor eingeladen wird. Bei Bedarf können von der/dem Rektor/in Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gespräch in eine Sitzung geladen werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung der mdw sind auf diese Sitzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die/der Rektor/in den Vorsitz führt.
3. Die Rektorin/der Rektor entscheidet nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs.

§ 5 Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung

1. Lassen die von der Inhaberin/dem Inhaber der Qualifizierungsstelle erbrachten Leistungen das Erreichen der geforderten hohen Qualifikation erwarten, ist ihr/ihm von der Rektorin/vom Rektor spätestens 24 Monate nach Abschluss des Arbeitsvertrages eine Qualifizierungsvereinbarung anzubieten.
2. Die konkreten Qualifizierungsziele werden zwischen der Rektorin/dem Rektor und der Inhaberin/dem Inhabers der Qualifizierungsstelle auf Grundlage einer Empfehlung des Qualifizierungsbeirats vertraglich vereinbart.

Der Qualifizierungsbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) Vizerektor_in für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity, Vorsitz
- b) Vizerektor_in für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung

- c) zuständige Institutsleiterin/zuständiger Institutsleiter
- d) Vorsitzende/Vorsitzender des Senats
- e) Vertreter_in des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal

Der Qualifizierungsbeirat hat jederzeit die Möglichkeit, Auskunftspersonen aus dem Kreis der fach einschlägigen oder fachnahen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mdw zu bestellen.

- 3. Durch Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung wird die Inhaberin/der Inhaber einer Qualifizierungsstelle zur Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor gem. § 27 Abs. 3 KV.

§ 6 Festlegung der Qualifizierungsziele

Die Qualifizierungsziele sind aus folgenden Bereichen festzulegen:

- 1. Habilitation in einem der Verwendung entsprechenden Fach oder habilitationsanaloge Leistungen und
- 2. Leistungen bezüglich der
 - a. Mitarbeit bei Forschungsaufgaben/Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste, bei Lehr- und Verwaltungsaufgaben, die der Organisationseinheit, der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zugewiesen ist, obliegen;
 - b. Mitarbeit bei Prüfungen;
 - c. Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen;
 - d. Wissenschaftliche bzw. künstlerische Betreuung von Studierenden;
 - e. selbständigen Forschungstätigkeiten bzw. künstlerischen Tätigkeiten;
 - f. selbständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen.
- 3. Allenfalls können auch Leistungen im Zusammenhang mit Weiterbildungsmaßnahmen und außeruniversitären Erfahrungen vereinbart werden.

Die Inhaberin/der Inhaber der Qualifizierungsstelle ist berechtigt, eigenständig Vorschläge für die zu erbringenden Leistungen zu erstatten und ist vom Beirat vor Abgabe einer Empfehlung an die Rektorin/den Rektor zu den Qualifizierungszielen zu hören.

§ 7 Feststellung der Erreichung der Qualifizierungsvereinbarung

- 1. Der Fortschritt der Zielerreichung ist jedes Jahr zwischen der Assistenzprofessorin/dem Assistenzprofessor und dem/der jeweiligen Institutsleiter/Institutsleiterin in einem Zielerreichungsgespräch zu erörtern, dieses ist zu dokumentieren („Begleitende Evaluierung“). Auf Wunsch der Assistenzprofessorin/des Assistenzprofessors ist zum Gespräch eine Person ihres/seines Vertrauens beizuziehen.
- 2. Ist absehbar, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele aus Gründen, die die Assistenzprofessorin/der Assistenzprofessor nicht zu vertreten hat, wie Ressourcenknappheit bzw. die diese/dieser nicht verschuldet hat, wie Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Beistandspflichten etc., ist die Qualifizierungsvereinbarung

entsprechend anzupassen. Die Assistenzprofessorin/der Assistenzprofessor ist jedoch verpflichtet, der Rektorin/dem Rektor solche Umstände unverzüglich bekannt zu geben.

3. Die Assistenzprofessorin/der Assistenzprofessor kann die Feststellung der Erreichung der Qualifizierungsziele bereits vor Ende des vereinbarten Qualifizierungszeitraums beantragen.
4. Der Qualifizierungsbeirat hat die abschließende Evaluierung und Feststellung der Erreichung der Qualifizierungsziele unter Berücksichtigung aller Leistungen der Assistenzprofessorin/des Assistenzprofessors vorzunehmen.
Von der Assistenzprofessorin/dem Assistenzprofessor ist für die Beurteilung ein schriftlicher Selbstevaluierungsbericht zu allen Qualifizierungszielen samt den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
5. Dem Beirat ist es vorbehalten zur Beurteilung habilitationsanaloger Leistungen Gutachten in erforderlicher Zahl einzuholen.
6. Anschließend hat der Beirat eine begründete Empfehlung zu formulieren. Die Assistenzprofessorin/der Assistenzprofessor ist vom Beirat vor Abgabe der Empfehlung an die Rektorin/den Rektor anzuhören und berechtigt, eine Stellungnahme zu den Gutachten und der Empfehlung abzugeben.
7. Anschließend hat der Beirat die Empfehlung samt Gutachten und allfälliger Stellungnahme der Assistenzprofessorin/des Assistenzprofessors unverzüglich an die Rektorin/den Rektor weiterzuleiten.
8. Stellt die Rektorin/der Rektor die Erreichung der Qualifizierungsziele fest, ist die Assistenzprofessorin/der Assistenzprofessor in die Gehaltsstufe nach § 49 Abs. 2 lit. a KV einzustufen und führt den Titel „Assoziierte Professorin/Assoziierter Professor“. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend den neuen Aufgaben (§ 27 Abs. 6 und 7 KV) anzupassen.
9. Die assoziierten Professorinnen und Professoren, die ein Auswahlverfahren gemäß dieser Richtlinie durchlaufen haben und die Qualifizierungsvereinbarung erfüllt haben, gehören gem. § 99 Abs. 6 UG dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gem. § 94 Abs. 2 Z1 UG an.

Für das Rektorat:

Mag.^a Ulrike Sych, Rektorin

Gemäß § 1 Abs. 2 des Satzungsteils „Geschäftsordnung“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Beschluss des Senats vom 24.11.2004 und 25.06.2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.12.2004 und 01.07.2015) gibt sich die Schiedskommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für die 8. Funktionsperiode nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHIEDSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST WIEN

(beschlossen im Umlaufwege am 07. März 2019)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Mitglieder
- § 2 - Konstituierung, Vorsitz und Geschäftsstelle
- § 3 - Anträge und sonstige an die Schiedskommission gerichtete Anbringen
- § 4 - Auskunftspersonen und Gutachten
- § 5 - Sitzungen
- § 6 - Anträge
- § 7 - Beschlussfassung und Abstimmungen
- § 7a - Abstimmung im Umlaufweg
- § 8 - Befangenheit
- § 9 - Sitzungsprotokoll
- § 10 - Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte
- § 11 - Erledigungen der Schiedskommission
- § 12 - Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden gemäß § 43 Abs. 9 UG für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung der Schiedskommission.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod oder Verzicht.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 Abs. 9 UG für den Rest der Funktionsperiode.

(4) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben grundsätzlich an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, hat der oder die Vorsitzende ein Ersatzmitglied zur Sitzung zu laden. Vorrangig ist dabei jenes Ersatzmitglied zu laden, das von jenem Universitätsorgan nominiert wurde, das auch das verhinderte Mitglied nominiert hat. Dabei ist auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet.

§ 2 Konstituierung, Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) In der von dem oder der Vorsitzenden der letzten Funktionsperiode, subsidiär dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, einzuberufenden konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die oder der neu gewählte Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl den Vorsitz.

(3) Das Amt der oder des Vorsitzenden und deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreters) endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch Verzicht oder Abberufung durch die Schiedskommission.

(4) Für die Abberufung der oder des Vorsitzenden oder deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreters) ist ein Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach erklärtem Amtsverzicht oder erfolgter Abberufung hat der /die StellvertreterIn des/der Vorsitzenden unverzüglich für die Wahl eines/r neuen Vorsitzenden zu sorgen. Sollte auch die Funktion des/der Stellvertreters/in vakant sein, fällt diese Aufgabe dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Schiedskommission zu.

(5) Die Beschlussfassung über die Abberufung der/des Vorsitzenden kann nur erfolgen, wenn der diesbezügliche Antrag bereits bei Einberufung der Sitzung der Schiedskommission in der Tagesordnung enthalten war.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die oder den Vorsitzende(n) der Schiedskommission bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies betrifft insbesondere die Einberufung zu Sitzungen sowie die administrative Vorbereitung derselben, die Aktenführung und Dokumentationsunterstützung, Betreuung der Homepage der Schiedskommission und die Ausfertigung und Zustellung ihrer Beschlüsse. Die Geschäftsstelle unterliegt ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Anträge und sonstige an die Schiedskommission gerichtete Anbringen

- (1) Anträge und sonstige, auf ein Tätigwerden der Schiedskommission im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten gemäß § 43 Abs. 1 UG gerichtete Anbringen wie Beschwerden und Einreden sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schiedskommission einzubringen und zu begründen.
- (2) Nach Einlangen ist unverzüglich eine Eingangsbestätigung in schriftlicher Form samt Hinweis auf den weiteren Verfahrensverlauf zu übermitteln. Das Anbringen ist innerhalb von vier Wochen erstmalig von der Schiedskommission zu behandeln.
- (3) Eine vorgelagerte, informelle Kontaktaufnahme mit Mitgliedern der Schiedskommission ist möglich und unterliegt bereits der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Auskunftspersonen und Gutachten

- (1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung Auskunftspersonen und sonstige Fachleute (zB eingetragene MediatorInnen) beiziehen. Diese sind ebenfalls zur (Amts-)Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Ebenso wie die oder der Vorsitzende kann jedes Mitglied der Schiedskommission nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes (siehe § 5 Abs. 5) bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten beantragen, wobei dies innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor der Sitzung zu erfolgen hat.
- (3) Die Schiedskommission ist berechtigt, bei Bedarf jederzeit als Beweismittel die Einholung von Gutachten oder Stellungnahmen zu beschließen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Schiedskommission wird von der oder dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.
- (3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens 2 Wochen, in besonders dringlichen Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) Eine Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden zum frühestmöglichen Termin und innerhalb von fünf Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen.

(5) Die Tagesordnung wird durch die oder den Vorsitzende(n) der Schiedskommission, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt. Die Mitglieder können bis zum 3. Werktag vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen. Im Zuge der Genehmigung der Tagesordnung (Abs. 6 Z. 2) können mit Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte abgesetzt und/oder weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Die Tagesordnung einer Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der oder des Vorsitzenden
4. Berichte von Mitgliedern der Schiedskommission
5. Allfälliges

(7) Die Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) zu leiten. Ist auch diese(r) verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungsleitung.

(8) Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(2) Jedes Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen oder eigene Anträge abändern oder zurückziehen.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, ergibt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Zeitpunkt des Einbringens.

(4) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder auf Unterbrechung der Sitzung können jederzeit eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.

§ 7 Beschlussfassung und Abstimmungen

(1) Die Schiedskommission trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss.

(2) Wurde eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist die Schiedskommission in allen Angelegenheiten der Tagesordnung beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Ansonsten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Schiedskommission anwesend sind. § 2 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(3) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung keine strengeren Erfordernisse vorgesehen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 43 Abs. 11 UG die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der oder des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag oder Bericht als im Sinne der Antragstellerin (des Antragstellers) oder der Berichterstatterin (des Berichterstatters) einstimmig angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn die Schiedskommission beschließt eine geheime Abstimmung.

(6) Geheim ist abzustimmen, wenn ein in der Sitzung anwesendes Mitglied dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.

(7) Die Zählung der Stimmen obliegt der (dem) Vorsitzenden in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder.

(8) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

§ 7a Abstimmung im Umlaufweg

(1) Auch außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung (Abstimmung über Anträge) im Umlaufweg (per Post, Fax oder E-Mail) zulässig.

(2) Bei einer Abstimmung im Umlaufweg ist in der den Antrag samt Begründung enthaltenden schriftlichen Aussendung zugleich auch eine angemessene Abstimmungsfrist, von in der Regel 7 Tagen ab Aussendung, zu setzen, binnen derer eine Stimmabgabe an die Geschäftsstelle möglich ist. In besonders dringlichen Fällen kann die 7-Tagesfrist verkürzt werden, es ist aber auf die Verkürzung ausdrücklich hinzuweisen und die Dringlichkeit kurz zu begründen.

(3) § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß, jedoch wird bei einer Abstimmung im Umlaufweg die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der möglichen Stimmen berechnet.

(4) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn sich nur ein stimmberechtigtes Mitglied der Schiedskommission innerhalb der angegebenen Abstimmungsfrist gegen dieses Verfahren ausspricht und mithin einer Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen und der behandelte Gegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege der Schiedskommission in deren nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Befangenheit

(1) Ein Mitglied, das im Sinne von § 7 AVG befangen ist oder sich auf Grund sonstiger, schwerwiegender persönlicher Gründe für befangen erklärt, ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Die Anzeige der Befangenheit liegt grundsätzlich im Ermessen des betreffenden Mitglieds, das selbst nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahelegen, der Schiedskommission unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Zweifelsfall entscheiden die restlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.

§ 9 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist durch eine(n) zu wählende(n) SchriftführerIn ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Namen der anwesenden Mitglieder und Auskunftspersonen;
3. Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
5. gegebenenfalls die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
6. die endgültige Tagesordnung;
7. alle Anträge und Beschlüsse;
8. die Ergebnisse der Abstimmungen.

Dem Protokoll sind schriftliche Anträge und andere vorhandene Unterlagen und Urkunden beizufügen.

(3) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Schiedskommission dagegen Einspruch, entscheidet die Kommission durch Beschluss (einfache Mehrheit).

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt, zu dem Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten, eine Protokollnotiz („votum separatum“) anzumelden, die innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen ist; langt eine angemeldete Protokollnotiz nicht oder zu spät ein, gilt sie als zurückgezogen.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zehn Tagen anzufertigen, von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen, an alle Mitglieder der Schiedskommission elektronisch oder in Kopie zu versenden und in der Geschäftsstelle aufzulegen.

(6) Erfolgt gegen das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Versendung des Protokolls an die Mitglieder der Schiedskommission kein schriftlicher Einspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes Mitglied der Schiedskommission, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(7) Über einen fristgerecht eingebrachten Einspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu entscheiden.

(8) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen durch die Geschäftsstelle aufzubewahren.

(9) Tonaufzeichnungen von Sitzungen oder Teilen davon können im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen vor der Schiedskommission durchgeführt werden, sofern die Schiedskommission im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Aufzeichnungen sind sorgfältig zu verwahren und dürfen insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Aufzeichnungen sind spätestens mit der (rechtskräftigen) Enderledigung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens zu löschen.

§ 10 Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte

(1) Die (der) Vorsitzende ist in ihrer (seiner) Tätigkeit an die Beschlüsse der Schiedskommission gebunden.

(2) Zu den Aufgaben der (des) Vorsitzenden gehören:

1. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Schiedskommission
2. die Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission
3. die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäften und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr in Verzug
4. die Vertretung des Kollegialorgans nach außen
5. die Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung und Übermittlung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an Universitätsrat und Rektorat gemäß § 43 Abs. 12 UG.

(3) Welche Angelegenheiten zu den selbstständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission.

(4) Einzelne Aufgaben der Schiedskommission, insbesondere die Führung von Einzelgesprächen mit den Konfliktparteien oder Auskunftspersonen, können von der Schiedskommission an Mitglieder delegiert werden.

§ 11 Erledigungen der Schiedskommission

(1) Erledigungen der Schiedskommission ergehen:

1. bei Fällen nach § 43 Abs. 1 Z. 1 UG in der Form von Feststellungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen der Schiedskommission und/oder beid- bzw. mehrseitigen Übereinkünften der Konfliktparteien.

2. bei Beschwerden und Einreden nach § 43 Abs. 1 Z. 2 – 4 UG in der Form von Bescheiden.

§ 12 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war, oder im Umlaufwege (vgl. § 5 Abs. 2).

Der Vorsitzende der Schiedskommission

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.

Zahl: 1469/19

Wien, im März 2019

Ausschreibung von Förderungsstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

für das Studienjahr 2018/19

gemäß §§ 63 – 67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. aufwendige künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeiten, Film- und (Musik)Theaterprojekte, Kompositionsvorhaben. Bei Kooperationsprojekten sind von allen Beteiligten, die eine Förderung beantragen, gesonderte Anträge unter Angabe der übrigen Beteiligten einzureichen. Projektkosten können grundsätzlich nur von Personen geltend gemacht werden, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

I. Förderungsstipendien können erhalten

1. Österreichische Staatsbürger_innen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie

2. Gleichgestellte Ausländer_innen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).

Voraussetzungen für die Gleichstellung von Ausländer_innen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

a) **EW¹-Bürger_innen** und **Schweizer_innen** sind österreichischen Staatsbürger_innen gleichgestellt

Nachweis: Kopie des Reisepasses

b) **Staatsbürger_innen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

(1) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen

Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte **oder**

(2) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben

Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre **oder**

(3) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen

Nachweis: siehe unten c).

c) **Staatenlose** sind österreichischen Staatsbürger_innen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 StudFG genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Für Großbritannien gilt: Zum Zeitpunkt der Vergabe wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen Staatsbürger_innen Großbritanniens einen Anspruch auf ein Leistungsstipendium haben.

Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der Antragsteller_innen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

d) **Flüchtlinge** sind österreichischen Staatsbürger_innen gleichgestellt.

Nachweis: Kopie des Passes und Asylbescheides

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums gem § 66 StudFG:

1. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit (Stichtag **30.04.2019** bzw. **18.10.2019**), samt

- einer Beschreibung der Arbeit,
- einer Kostenaufstellung und
- einem Finanzierungsplan.

2. Die Vorlage eines Gutachtens einer Universitätslehrerin bzw. eines Universitätslehrers (Universitätsangehörige gem § 94 Abs 1 Z 4, 6, 7, 8, Abs 2 UG) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und des Konzepts für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studiums oder Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) - nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt über die Einhaltung der Anspruchsdauer.

4. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Vergabe des Förderungsstipendiums erfolgt nach Würdigung des beantragten Projekts, dessen Durchführung einen besonderen finanziellen Aufwand für die Antragsteller_innen darstellt, unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen.

2. Maximale Projektdauer bis **30.09.2020**

3. A. DIPLOM- UND BACHELORSTUDIEN:

- a. Antragstellung frühestens nach dem 2. Studiensemester möglich.
- b. Notendurchschnitt im bisherigen Studium nicht schlechter als 2,0.
- c. Bisherige Studienleistung im zKF bzw. Hauptfach nicht schlechter als 2,0.

B. MASTERSTUDIEN:

- a. Notendurchschnitt des zugrunde liegenden Bachelorstudiums und des bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudiums nicht schlechter als 2,0.
- b. Bisherige Studienleistung im zKF bzw. Hauptfach im zugrunde liegenden Bachelorstudium und im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudium nicht schlechter als 2,0.

C. DOKTORATSSTUDIUM

- a. Antragstellung frühestens nach positiver Beurteilung der Fachprüfung.
- b. Notendurchschnitt im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Studium: nicht schlechter als 2,0.

4. Nach Abschluss des Projektes ist ein Bericht über das abgeschlossene Projekt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend dem Förderungsvertrag vorzulegen.

IV. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten, § 67 Abs 1 StudFG. Der gesamte Betrag wird bei Zuerkennung ausbezahlt. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden.

Förderfähige Ausgaben

1. Reise- und Aufenthaltskosten bei Arbeiten, die nachweislich nicht am Studienort durchgeführt werden können:

- Hotelkosten, wenn wegen der Kürze des Aufenthalts einzig zumutbare Unterbringungsart und in angemessener Höhe (z.B. bei zweiwöchigem Studienaufenthalt, Workshop-, Seminar-, Kongressteilnahme);
- Reisekosten in angemessener Höhe.

2. Erwerb oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Durchführung der Arbeit notwendig sind und nicht anders beschafft werden können, sofern sie nicht eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ist eine direkte Förderung nicht möglich, allerdings kann im Rahmen des Förderungsstipendiums eine Anschaffung getätigt werden, bei der der Gegenstand im Eigentum der Universität verbleibt und der Fördernehmerin/dem Fördernehmer zur Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit gegen Entgelt überlassen wird. Diese Leihgebühr kann durch das Förderungsstipendium abgedeckt werden.

3. Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Aufwendungen (wie z.B. Transportkosten, nicht jedoch Kosten für Benzin).

4. eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten in Höhe von maximal 5% der förderfähigen direkten Kosten, sofern sie in der Finanzplanung des Projekts enthalten ist.

5. Kosten für Recherchen wie Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nur, wenn

- diese Kosten in der spezifischen Arbeit begründet sind,
- einer/einem Studierenden nicht sowieso erwachsen würden,
- die og. Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nicht entlehnbar sind.

6. Bei Projekten, bei denen Orchester eingesetzt werden, können Kosten für externe Musiker nur dann gefördert werden, wenn nachgewiesenermaßen nicht universitätsintern besetzt werden kann. Gagen interner MusikerInnen/SängerInnen werden nur gefördert, wenn der musikalische Beitrag nachweislich nicht im Rahmen der vorgesehenen Studienleistung erfolgen kann (z.B. nur außerhalb eines Orchesterprojekts). In den Gutachten ist darauf Bezug zu nehmen.

Nicht förderfähige Ausgaben

sind insbesondere:

1. Kopierkosten, wenn nicht gesondert begründbar (typische Aufwendungen beim Verfassen von Arbeiten) oder nicht notwendig;
2. Büromaterial;
3. als unnötig hoch bewertete Ausgaben;
4. Wohnungsmieten (Zuschüsse bei extremen Preisniveauunterschieden sind möglich);
5. Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Eigentum der Fördernehmerin/des Fördernehmers verbleiben würden (z.B.: Laptops, Kameras, Instrumente u.ä.);
6. Unangemessen hohe Kosten;
7. Kosten für externe Dienste, wenn diese auch universitätsintern abgedeckt werden können;
8. Gagen universitätsinterner MusikerInnen/SängerInnen im Rahmen eines universitätsinternen Projekts; Ausnahmen siehe oben „Förderfähige Ausgaben“ Pkt IV, Nr 6;
9. CD-Produktionskosten.

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Ende der Antragsfrist Wintersemester: **30.04.2019**

Ende der Antragsfrist Sommersemester: **18.10.2019**

Bewerbungen sind samt allen erforderlichen Unterlagen im Büro der Studiendirektorin (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2010) während der Öffnungszeiten **persönlich** abzugeben. Für den Fall einer Verhinderung können die Bewerbungsunterlagen postalisch (Datum des Poststempels) oder per E-Mail übersendet werden. **Verspätete oder unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

VI. Zuerkennung:

1. Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Förderungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben oder andere Fördermittel der Universität für dieselbe Arbeit erhalten haben, können zurückgereiht werden.
2. Die mdw fördert vorrangig künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, die einen direkten Studienbezug haben, wie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen und von diesen nur solche, die für die Antragsteller_innen mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. Reisekosten). Arbeiten, die nur einen losen Studienbezug haben oder privater Natur sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.
3. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch die Studiendirektorin (§ 67 Abs 2 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 67 Abs 1 StudFG). Die Bewerber_innen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Mag.a Ester Tomasi-Fumics, LL.M. eh.
Studiendirektorin

Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

für das Studienjahr 2018/19
gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF

Leistungsstipendien dienen gem. § 57 StudFG zur **Anerkennung hervorragender Studienleistungen**.

I. Leistungsstipendien können erhalten

1. Österreichische Staatsbürger_innen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie

2. Gleichgestellte Ausländer_innen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).

Voraussetzungen für die Gleichstellung von Ausländer_innen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

a) **EW¹-Bürger_innen** und **Schweizer_innen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt
Nachweis: Kopie des Reisepasses

b) **Staatsbürger_innen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

(1) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen

Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte **oder**

(2) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben

Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre **oder**

(3) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen

Nachweis: siehe unten c).

c) **Staatenlose** sind österreichischen Staatsbürger_innen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 StudFG genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der Antragsteller_innen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

d) **Flüchtlinge** sind österreichischen Staatsbürger_innen gleichgestellt.

Nachweis: Kopie des Passes und Asylbescheides

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Für Großbritannien gilt: Zum Zeitpunkt der Vergabe wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen Staatsbürger_innen Großbritanniens einen Anspruch auf ein Leistungsstipendium haben.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums gem § 60 StudFG:

1. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studiums oder Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) - nähere Informationen entnehmen sie bitte dem Informationsblatt über die Einhaltung der Anspruchsdauer;
2. Ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
3. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 59 Abs 2 StudFG).

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Zu erbringende Studiennachweise (§ 59 Abs 2 StudFG)

- Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien: Studienabschließendes Zeugnis,
 - Diplomstudien mit drei Studienabschnitten: 2. oder 3. Diplomprüfungszeugnis,
 - Diplomstudien mit zwei Studienabschnitten: 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis,
 - Lehramtsstudien: das entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungszeugnis **mit beiden Unterrichtsfächern**,
 - Musiktheaterregie: Diplomprüfungszeugnis
- Prüfungszeitraum: **01.10.2018 – 30.09.2019**

Es werden für den Notendurchschnitt, abgesehen von den untenstehenden Ausnahmen, ausschließlich an der mdw abgelegte Prüfungen herangezogen. Daher können Studierende, die aufgrund von Vorstudienleistungen nach Erfüllung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen direkt in den 3. Studienabschnitt des Instrumentalstudiums eingestuft worden sind, erst mit dem 3. Diplomprüfungszeugnis um ein Leistungsstipendium ansuchen.

Für Musikerziehung (ME) gilt bei einem Fachwechsel, dass die gesamte ME-Leistung so betrachtet wird, als wäre kein Fachwechsel erfolgt (dies gilt auch für die Studiendauer). Analoges gilt für Studierende, die einen „Studienplanwechsel“ vorgenommen haben (z.B.: Diplomstudium Gesang auf Bachelor Gesang).

An der Medizinischen Universität Wien abgelegte Prüfungen für Musiktherapie, die an der mdw anerkannt werden, werden mitberücksichtigt.

2. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten (§ 59 Abs 2 StudFG)

a) Erwartet werden folgende Prüfungsleistungen im Anspruchszeitraum **01.10.2018 bis 30.09.2019**:

- **Instrumentalstudium, IGP, MBP und Gesang:**
 - Bachelor-, Master- sowie Diplomprüfungen mit dem Zusatz: „Auszeichnung“ oder „Sehr gut“, Beurteilung der Teilprüfungen zumindest „gut“
- **alle anderen Studienrichtungen:**
 - Notendurchschnitt aller (kommissionellen) Diplomprüfungsteile nicht schlechter 1,5 und keine Note schlechter als 2,0
- **Musikerziehung**
 - Diplomstudium:
 - Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1,5 und keine Note schlechter als 2,0 (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches)
 - Bachelorstudium sowie Masterstudium:

- Notendurchschnitt aller am Abschlusszeugnis ausgewiesenen Studienleistungen nicht schlechter als 1,5 und keine Note schlechter als 2,0 (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches)
Es darf nur einmal für dieselbe Studienleistung ein Leistungsstipendium vergeben werden, Doppelanträge an zwei Universitäten sind daher nicht zulässig.
- **Doktoratsstudium:**
 - Disputation mit „sehr gut“ sowie Beurteilung der Dissertation mit „sehr gut“;
Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen nicht schlechter als 1,5

b) Reihung der Antragsteller_innen, die die Voraussetzungen nach 2.a) erfüllen:

Antragsteller_innen, die die oben genannten Prüfungsleistungen erfüllen, werden nach dem gewichteten Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen gereiht. Für Antragsteller_innen mit dem Studium ME und entsprechendem Zweitfach (Diplomzeugnis muss von der mdw ausgestellt sein) werden für den Notendurchschnitt nur die Prüfungen, die an der mdw abgelegt worden sind, herangezogen.

Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Leistungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben, werden zurückgereiht.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt anschließend anhand der Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IV. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums:

Ein Leistungsstipendium darf € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten (§ 61 Abs 1 StudFG).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen von Studierenden **mit Prüfungsleistungen** zwischen dem **01.10.2018 und dem 30.09.2019** sind samt den geforderten Unterlagen im Zeitraum

07.10.2019 bis 18.10.2019

im Büro der Studiendirektorin (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2010) während der Öffnungszeiten **persönlich** abzugeben. Für den Fall einer Verhinderung müssen die Bewerbungsunterlagen bis spätestens 18.10.2019 postalisch (Datum des Poststempels) oder per E-Mail übersendet werden.

Verspätete oder unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch die Studiendirektorin (§ 61 Abs 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StudFG). Die Bewerber_innen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Mag.^a Ester Tomasi-Fumics, LL.M. eh.
Studiendirektorin